

# Bekanntmachung

## über Abgabe von Kartoffeln, Brot, Eiern, Mühlensfabrikaten und zuckerhaltigen Aufstrichmitteln.

### 1. Abgabe von Kartoffeln. § 1.

In der Stadt Hamburg dürfen in der Zeit von Sonnabend, dem 2. Juni, bis Freitag, dem 8. Juni 1917, einschließlich auf die für die Woche vom 2. bis 8. Juni gültigen Kartoffelkarte 1 1/2 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar dürfen vom 2. bis zum 5. Juni auf den Tagesabschnitt a und einen halben Tagesabschnitt b insgesamt 1/2 Pfund, vom 6. bis zum 8. Juni auf die andere Hälfte des Tagesabschnittes b und auf den Tagesabschnitt c die restlichen 1/2 Pfund bezogen werden. Die Abschnitte d bis g dürfen bei den Kleinhändlern nicht zum Ankauf von Kartoffeln verwendet werden. Sie sind jedoch zur Entnahme von Kartoffeln und Kartoffelspeisen in den Wirtschaften, Kriegsküchen usw. gültig, und zwar berechtigt jeder Abschnitt zur Entnahme von 1/2 Pfund Kartoffeln.

### § 2.

Auf die Zusatzkartoffelkarten dürfen in der Woche vom 2. bis 8. Juni 1917 einschließlich höchstens 2 1/2 Pfund Kartoffeln abgegeben und entnommen werden, und zwar auf jeden der fünf Tagesabschnitte a bis e 1/2 Pfund, also auf jeden halben Abschnitt 1/4 Pfund. Der Tagesabschnitt i ist ungültig. Von Sonnabend bis Dienstag einschließlich dürfen auf jede Zusatzkartoffelkarte höchstens 1 1/2 Pfund abgegeben und entnommen werden, und zwar auf die Abschnitte a, b und c. Mit der Abgabe des restlichen einen Pfundes auf die Abschnitte d und e darf erst am Mittwoch, dem 6. Juni 1917, begonnen werden.

### § 3.

Auf jede Schifferkarte und auf jede Reichslebensmittellkarte für Binnenschiffer dürfen nicht mehr als je 5 Pfund abgegeben und entnommen werden.

### § 4.

Gemeinnützige und öffentliche Anstalten und Einrichtungen können für die ausfallenden Kartoffeln beim Kriegsverorgungsamt, Abteilung Mehl, die Zuteilung von Brot unter Beibringung einer Bescheinigung der Kartoffelstelle über die Versorgung mit Kartoffeln beantragen.

### 2. Abgabe von Brot und Mehl.

### § 5.

In Wänderung des § 2 der Bekanntmachung vom 10. Mai 1917 über die Abgabe von Brot wird die Abgabe und Entnahme von 40 Gramm Brot auch auf den Sonderabschnitt z der allgemeinen Brotkarte zugelassen. Die allgemeine Brotkarte beläuft sich demnach auf 1600 Gramm. Außer den Mehlabschnitten berechnen sich auch die Sonderabschnitte v, w, x, y, z zur Entnahme von je 30 Gramm Mehl.

Auf die Brotkarte darf bis zum 5. Juni 1917 bereits die ganze Brotmenge von 1600 Gramm abgegeben und entnommen werden.

### § 6.

Von Mittwoch, dem 6. Juni, ab dürfen als Ersatz für die verminderte Kartoffelabgabe auf die Abschnitte d, e, f und g der für die Woche vom 2. bis 8. Juni gültigen Kartoffelkarte je 160 Gramm, mithin insgesamt 640 Gramm Brot, abgegeben und entnommen werden.

### 3. Abgabe von Hafersfabrikaten und Suppenmasse.

### § 7.

Von Sonnabend, dem 2. Juni 1917, an dürfen auf den Abschnitt "Mühlensfabrikate" der für die Woche vom 2. bis 8. Juni gültigen Warenbezugskarte 50 Gramm Hafersfabrikate und 50 Gramm Suppenmasse abgegeben und entnommen werden.

Der Preis wird festgesetzt wie folgt:

#### Hafersfabrikate:

50 Gramm . . . . .	5 Pf.	300 Gramm . . . . .	27 Pf.
100 Gramm . . . . .	9 Pf.	350 Gramm . . . . .	31 Pf.
150 Gramm . . . . .	14 Pf.	400 Gramm . . . . .	36 Pf.
200 Gramm . . . . .	18 Pf.	450 Gramm . . . . .	40 Pf.
250 Gramm . . . . .	22 Pf.	500 Gramm . . . . .	44 Pf.

#### Suppenmasse:

50 Gramm 7 Pf. oder	1 Würfel 10 Pf.
100 Gramm 13 Pf. oder	2 Würfel 20 Pf.
150 Gramm 20 Pf. oder	3 Würfel 30 Pf.
200 Gramm 26 Pf. oder	4 Würfel 40 Pf.
250 Gramm 33 Pf. oder	5 Würfel 50 Pf.
300 Gramm 39 Pf. oder	6 Würfel 60 Pf.
350 Gramm 46 Pf. oder	7 Würfel 70 Pf.
400 Gramm 52 Pf. oder	8 Würfel 80 Pf.
450 Gramm 59 Pf. oder	9 Würfel 90 Pf.
500 Gramm 65 Pf. oder	10 Würfel 100 Pf.

Soweit die Kleinhändler von den Zuweisungen der früheren Wochen noch Restbestände an Nahrungsmitteln anderer Art (Leigwaren, Hafersfabrikate und dergleichen) haben, sind sie berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, auf den Abschnitt "Mühlensfabrikate" 100 Gramm dieser Nahrungsmittel zu den früher hierfür festgesetzten Preisen an Stelle von Hafersfabrikaten und Suppenmasse zu verabfolgen.

### 4. Abgabe von Kriegsmus, Speisefirup und Marmelade. § 8.

Von Dienstag, dem 5. Juni, ab darf auf den Abschnitt "Marmelade" der für die Woche vom 2. bis 8. Juni gültigen Warenbezugskarte Nr. 4 entweder 1 Pfund Kriegsmus oder 1 Pfund Speisefirup abgegeben und entnommen werden. Bei der Entnahme sind die Kundenlisten-Nummern vorzuzeigen. Soweit bei einzelnen Händlern noch Auslandsmarmelade oder Südsfruchtarmelade vorhanden ist, kann diese außerdem an jedermann, auch an Nicht-Listenkunden, ohne Abschnitt abgegeben und entnommen werden.

Die Preise sind wie folgt festgesetzt:

Kriegsmus 60 Pf. für je 500 Gramm Reingewicht,  
Speisefirup 40 Pf. für je 500 Gramm Reingewicht,  
Auslandsarmelade 180 Pf. für je 500 Gramm Reingewicht,  
Südsfruchtarmelade, Sorte I, 90 Pf. für je 500 Gramm Reingewicht.

### 5. Abgabe von Fleisch.

### § 9.

Von Montag, dem 4. Juni, ab beträgt die wöchentlich auf die Reichsfleischkarte zur Abgabe zugelassene Fleischmenge 200 Gramm. Demnach gilt jede Marke der Reichsfleischkarte für

- 20 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen oder
- 16 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Zunge ohne Schlund oder
- 40 Gramm Frischwurst, Eingeweideteile.

Von Wildbret dürfen je 50 Gramm auf jede Marke abgegeben werden.

Für Hühner (Hähne und Hennen) sind 16 Fleischmarken, für junge Hähne bis zu 1/2 Jahr 8 Fleischmarken abzugeben. Schlachter dürfen bei jeder Verteilung von Schweinefleisch auf die Reichsfleischkarte gegen Abtrennung von 5 Fleischmarken abgeben:

- 100 Gramm Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen oder
- 80 Gramm Zunge ohne Schlund oder
- 200 Gramm Schnauzen, Pfoten, Schwanz, Eingeweideteile.

Für die Abgabe von Fleisch auf die Fleischzulagarten tritt keine Änderung ein.

### 6. Abgabe von Eiern.

### § 10.

In der Woche vom 2. bis 8. Juni darf auf den Eierabschnitt der für die Woche gültigen Warenbezugskarte Nr. 4 ein Ei bezogen und abgegeben werden. Da so viele Eier an die Händler verteilt werden, daß der gesamte Bedarf Hamburgs in der Woche vom 2. bis 8. Juni d. J. befriedigt werden kann, hat der Eierabschnitt 4 nur in dieser Woche, nicht später mehr, Gültigkeit.

### 7. Strafbestimmungen.

### § 11.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 1. Juni 1917.

**Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.**